

Franchising in der Schweiz

Von Dr. jur. Christoph Wildhaber

Per 01. April 2004 sind neue Bestimmungen des Schweizerischen Kartellgesetzes in Kraft getreten. Zum einen enthalten sie Regelungen zu vertikalen Vertriebsverträgen, zum anderen neue Sanktionsregelungen bei Verletzungen kartellrechtlicher Bestimmungen. Im Einklang mit der bisherigen Praxis werden neu Preisbindungen (Mindest- und Fixpreise) und absolute Gebietschutzregelungen als unzulässig bezeichnet. Das Gesetz stellt eine entsprechende gesetzliche Vermutung auf. Diese kann umgestoßen werden, soweit das Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass sich die wettbewerbsbeschränkende Regelung aus Gründen wirtschaftlicher Effizienz rechtfertigen lassen (Art. 5 Kartellgesetz). Derselbe Mechanismus spielt bei weiteren vertraglichen Regelungen, die nicht per se verboten sind, aber wettbewerbsbeschränkend wirken können. Solche finden sich zahlreich in typischen Distributionsverträgen, wie zum Beispiel in Franchiseverträgen: Vorgaben betreffend Infrastruktur, Wettbewerbsverbote, Marketingvorgaben oder Produkt. Und Bezugsbindungen.

Bei der Prüfung der Kartellrechtlichen Verträglichkeit von Franchiseverträgen ist auch bei der Bekanntmachung der Wettbewerbskommission vom 18.2.2002 Beachtung zu schenken. Diese lehnt sich stark an die EU-Gruppenfreistellungsverordnung für Vertikalvereinbarungen an.

Das Gesetz kann neu empfindliche Sanktionsregelungen bei der Verletzung von einzelnen kartellrechtlichen Bestimmungen. Die Bußen, die bereits bei erstmaliger Missachtung ausgesprochen werden können, können bis zu 10 % des Umsatzes der letzten drei Jahre betragen. Denunzianten des Kartells („whistle blowers“) können straffrei ausgehen.

Es empfiehlt sich, bei der Gestaltung von Franchiseverträgen, die in der Schweiz eingesetzt werden sollen, die kartellrechtlichen Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Naegeli&Streichenberg Rechtsanwälte
CH-8002 Zürich/Schweiz
Tel.: +41 1 208 25 25
Christoph.wildhaber@nastra.ch